Fahrgastbeirat

im

Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Satzung





Die folgende Satzung wurde am **21. September 2016** in der Sitzung des Fahrgastbeirates in Karlsruhe von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und tritt nach Gegenzeichnung durch den KVV in Kraft.

Am 20. November 2019 wurde §3 der vorliegenden Satzung nach einstimmigem Beschluss des Fahrgastbeirats geändert. Die Satzungsänderung ist auf Seite 7 niedergeschrieben. Die Satzungsänderung tritt nach Gegenzeichnung durch den KVV in Kraft.

- § 1 Präambel
- § 2 Zielsetzung und Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Organisation und Arbeitsweise
- § 6 Behandlung von Anregungen und Reklamationen
- § 7 Formalia

In dieser Satzung wurde auf eine durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Die verwendete männliche Form gilt bei allen personenbezogenen Aussagen jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

- (1) Der 1994 gegründete Karlsruher Verkehrsverbund nimmt als Aufgabenträgerverbund der Städte und Landkreise vor allem Aufgaben der Koordination des ÖPNV, der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs und eines einheitlichen Vertriebssystems sowie der Einnahmenaufteilung wahr.
- (2) Organe des KVV sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.
- (3) Der Fahrgastbeirat bringt als beratendes Gremium Vorschläge in die Entscheidungsfindung des KVV ein. Der Fahrgastbeirat wird in seiner Arbeit vom KVV unterstützt.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Wesentliche Zielsetzung des Fahrgastbeirats ist das Vertreten der Interessen der unterschiedlichen Fahrgastgruppen gegenüber dem Verbund bzw. den Verkehrsunternehmen.
- (2) Der Fahrgastbeirat bringt gegenüber den Organen und der Geschäftsleitung des KVV Anregungen und Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastsituation sowie zur Erhöhung der Akzeptanz und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ein.
- (3) Der Fahrgastbeirat informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse seiner Arbeit auf der KVV Internetseite und ggf. in Form von Pressemitteilungen.

§ 3

Zusammensetzung

Neue Fassung siehe Seite 7

- (1) Der Fahrgastbeirat besteht aus bis zu 20 Personen. Es wird angestrebt, bei der Auswahl alle Fahrgastgruppen im Verbundgebiet möglichst repräsentativ zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für folgende drei Fahrgastgruppen:
 - Fahrgäste, die den ÖPNV regelmäßig nutzen
 Schüler und Auszubildende (bzw. deren Erziehungsberechtigte), Studierende, Berufspendler und Senioren,

- Gelegenheitsfahrgäste
 z.B. Freizeitverkehr und Neubürger
- Fahrgäste mit besonderen Anforderungen
 Fahrgäste mit geringem Einkommen, Fahrgäste mit Kleinkindern und in ihrer Mobilität und sensorisch eingeschränkte Fahrgäste.
- (2) Es ist anzustreben, Unausgewogenheiten in der Zusammensetzung des Fahrgastbeirats spätestens in der jeweils folgenden Amtsperiode auszugleichen.
- (3) Eine Amtsperiode erstreckt sich über die Dauer von zwei Jahren. Beginn der Amtsperiode ist jeweils der 1. März in den geraden Jahren.
- (4) Mitglieder können dem Fahrgastbeirat auf eigenen Wunsch bis zu drei Amtsperioden angehören. Die Motivation für diesen Wunsch ist jeweils vor der nächsten Ausschreibung gegenüber der Findungsgruppe (s. § 4 Abs. 2) schriftlich zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Zur Gewährleistung der Kontinuität kann der Fahrgastbeirat im Zuge der Neubesetzung bis zu ein Drittel der Mitglieder auch über eine dritte Amtsperiode hinaus für weitere Amtsperioden berufen; abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Fahrgastbeirates möglich.
- (6) Scheiden Mitglieder innerhalb der Amtsperiode aus, können sie durch nicht berücksichtigte Personen aus der vorangegangenen Bewerbungsphase ersetzt werden.
- (7) Für konkrete Fragestellungen können kompetente Experten als Gäste zur Arbeit einer Projektgruppe (s. § 5 Abs. 9) hinzugezogen werden.
- (8) Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte für je zwei Jahre einen Sprecher und bis zu drei Stellvertreter zum 1. März in ungeraden Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sprechers übernimmt ein Stellvertreter das Amt zunächst kommissarisch.
- (9) Die Aufgaben des Sprechers bestehen in der Leitung der Sitzungen, in der Aufstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen in Absprache mit dem KVV und in der Durchsicht der Protokolle zu den Sitzungen vor der Verabschiedung sowie in der Bündelung von Beratungsergebnissen sowohl für FGB-Anfragen an die KVV-Geschäftsführung als auch für Vorschläge an den KVV-Aufsichtsrat und für die Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Bewerbungsverfahren für Mitglieder der nächsten Amtsperiode läuft bevorzugt über die KVV-Homepage, bei Bedarf aber auch über die örtliche Tagespresse, die Amtsblätter, das KVV-Magazin und die KVV Kundenzentren.
- (2) Die Auswahl neuer Mitglieder obliegt einer Findungsgruppe, die für diesen Zweck vom Fahrgastbeirat zum Ende der Amtsperiode eingerichtet wird. Dieser gehört der Sprecher sowie mindestens ein Stellvertreter und ggf. 3 weitere Mitglieder an. Der KVV unterstützt das Auswahlverfahren durch Bündelung eingegangener Bewerbungen, darüber hinaus berät der KVV die Findungsgruppe bei der Auswahl.
- (3) Bei der Auswahl neuer Mitglieder ist zunächst die unter § 3 Abs. 1 genannte Repräsentanz an Fahrgastgruppen zu gewährleisten. Wichtigstes Kriterium für die Auswahl neuer Mitglieder ist das eingeforderte Motivationsschreiben für die angestrebte Mitwirkung im Fahrgastbeirat. Sollten für bestimmte Fahrgastgruppen mehr gleichwertige Bewerbungen vorliegen als diesen Gruppen Plätze im Fahrgastbeirat zugeordnet werden sollen, so werden die Mitglieder für den zukünftigen Fahrgastbeirat ausgelost.

§ 5

Organisation und Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder des Fahrgastbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Informationen und Diskussionsstände aus den Sitzungen sind vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht auf anderen Wegen öffentlich zugänglich sind.
- (3) Die Sitzungen des Fahrgastbeirats finden in der Regel alle zwei Monate statt; Arbeitssitzungen finden im Wechsel mit Ergebnissitzungen statt. An Ergebnissitzungen nehmen Vertreter des KVV teil.
- (4) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- (5) Tagungsort und -zeit werden in Absprache mit dem KVV am Ende des Jahres für das Folgejahr festgelegt.
- (6) Die Kosten für die organisatorische Arbeit werden vom KVV übernommen. Der KVV stellt den Sitzungsraum und die für die Sitzungen notwendige Ausstattung zur Verfügung. Beim KVV ist ein Fach für eingehende Post an den Fahrgastbeirat eingerichtet.

- (7) Der KVV lädt zu den Sitzungen ein und versendet die Tagesordnung so rechtzeitig, dass sie den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor den Sitzungen vorliegt. Den Einladungen zu Ergebnissitzungen werden KVV Stellungnahmen zu Anfragen des Fahrgastbeirats beigelegt (s. § 6 Abs. 4). Weitere Sitzungsunterlagen wie z.B. Protokolle vorangegangener Sitzungen werden vom Sprecher des Fahrgastbeirats per E-Mail versendet.
- (8) Beratungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (9) Zu einzelnen Themen können temporäre Projektgruppen gebildet werden, deren Ergebnisse Grundlage für die Tätigkeitsberichte des Fahrgastbeirats für den Aufsichtsrat oder für Stellungnahmen gegenüber anderen Organen oder der Presse sind.
- (10) Der Fahrgastbeirat wird vom KVV mit den wesentlichen Informationen ausgestattet, die für eine fundierte Bearbeitung der Projekte erforderlich sind. Dazu gehören eine Übersicht über relevante Fahrgasteingaben und die Korrespondenz zu Eingaben von Fahrgästen für das Qualitätsmanagement sowie Informationen zu ÖPNV-relevanten Entscheidungsprozessen im Verbundgebiet.

Behandlung von Anregungen und Reklamationen

- (1) Der Fahrgastbeirat behandelt relevante Anregungen und Reklamationen, die ihn sowohl direkt von Fahrgästen über die E-Mail-Adresse fahrgastbeirat @ kvv.karlsruhe.de erreichen als auch in aktuellen, differenzierten Übersichten des KVV-Beschwerdemanagements vorliegen oder aus den eigenen Reihen vorgebracht werden.
- (2) Fahrgäste, die den Fahrgastbeirat direkt anschreiben, erhalten eine automatische E-Mail über den Eingang beim Fahrgastbeirat. Anschließend werden diese Eingaben vom KVV bearbeitet bzw. an eine zuständige Stelle weitergeleitet und in der nächsten Sitzung des Fahrgastbeirats behandelt.
- (3) Analog zu den Verfahrensweisen des KVV selbst werden auch im Fahrgastbeirat Verbundthemen von Themen der Verkehrsunternehmen getrennt bearbeitet. Auch zu den Belangen einzelner Verkehrsunternehmen können Projektgruppen gebildet werden.
- (4) Die Beratungsergebnisse zu Anregungen und Reklamationen in einer Arbeitssitzung des Fahrgastbeirates werden dem KVV zeitnah als FGB-Anfrage übermittelt. Vertreter des KVV bereiten für die darauffolgende Ergebnissitzung eine Stellungnahme vor, in der die Fragen des Fahrgastbeirats beantwortet

werden und über den Sachstand einzelner Vorgänge berichtet wird. Diese KVV-Stellungnahme wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Ergebnissitzung zugesandt (s. § 5 Abs. 7).

§ 7 Formalia

- (1) Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für die Wahl des Sprechers und der Stellvertreter ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In einem evtl. erforderlichen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Änderungen in der Satzung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit Änderungen auch den KVV unmittelbar berühren, ist eine erneute Gegenzeichnung des KVV zu erwirken.

Gegenzeichnung des KVV:

Kailsruhe 04.10.2016

Ort, Datum

Dr. Alexander Pischon

Geschäftsführer des KVV

Zusammensetzung

- (1) Der Fahrgastbeirat besteht aus bis zu 20 Personen. ...
- (2) Folgende Personen sind wegen möglicher Befangenheit oder Interessenskonflikten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen:
 - Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis für die im KVV tätigen Verkehrsunternehmen, oder einem von diesen beauftragten Unternehmen stehen.
 - Personen, die in kommunalen Gremien des KVV Verbundgebiets vertreten sind; das betrifft die Mitgliedschaft in Ortschaftsräten und Gemeinde- bzw. Stadträten sowie in Kreistagen.

Diese Regelung betrifft einerseits Fahrgäste, die sich wegen möglicher Befangenheit oder Interessenskonflikte beim FGB im KVV nicht um eine Mitgliedschaft bewerben können, andererseits betrifft sie Mitglieder des FGB im KVV, die während einer Amtsperiode ein Beschäftigungsverhältnis bei einem der genannten Unternehmen oder ein Mandat in einem der genannten Gremien annehmen, und damit aus dem FGB im KVV ausscheiden.

- (3) Es ist anzustreben, Unausgewogenheiten in der Zusammensetzung des Fahrgastbeirats spätestens in der jeweils folgenden Amtsperiode auszugleichen.
- (4) Eine Amtsperiode erstreckt sich über die Dauer von zwei Jahren. Beginn der Amtsperiode ist jeweils der 1. März in den geraden Jahren.
- (10) Die Aufgaben des Sprechers bestehen in der Leitung der Sitzungen, in der Aufstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen in Absprache mit dem KVV und in der Durchsicht der Protokolle zu den Sitzungen vor der Verabschiedung sowie in der Bündelung von Beratungsergebnissen sowohl für FGB-Anfragen an die KVV-Geschäftsführung als auch für Vorschläge an den KVV-Aufsichtsrat und für die Öffentlichkeitsarbeit.

Gegenzeichnung des KVV:

Varlaruhe, 14.01.2020

Ort, Datum

Dr. Alexander Pischon

Geschäftsführer des KVV